

**Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und
Fahrradabstellplätzen sowie die Erhebung von Ablösebeträgen der Kreisstadt
Siegburg – „Stellplatzsatzung“
vom 12.12.2023**

Der Rat der Kreisstadt Siegburg hat in seiner Sitzung am [...] Auf Grund des § 48 Absatz 1 in Verbindung mit § 89 Absatz 1 Nummer 4 und § 48 Absatz 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) („BauO NRW“) die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) geändert worden ist, und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungs-, Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Satzung regelt die Pflicht, bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder herzustellen. Sie regelt die Herstellung dieser notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, einschließlich der Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung, und Fahrräder in Bezug auf ihre Zahl, Größe und Beschaffenheit.
- (2) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Siegburg. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.
- (3) Die Satzung legt die Höhe für die Stellplatzablässe fest.

§ 2

Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeuge oder Fahrräder zu erwarten ist, müssen Kfz-Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Fahrradabstellplätze) hergestellt werden. Ihre Anzahl und Größe richtet sich nach der Art und der Anzahl der vorhandenen und der durch die ständige Benutzung und den Besuch der Anlage zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Hierzu zählen auch Garagen und Carports. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.
- (3) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (4) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen kann diese Pflicht nach Zustimmung der betroffenen und zuständigen Ämter entfallen, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum, auch unter Berücksichtigung einer Ablöse, erheblich erschwert oder verhindert würde.
- (5) Die Herstellungspflicht entfällt bei nachträglichem Ausbau von Dach- und Kellergeschossen oder Aufstockung zur Schaffung von Wohnraum, wenn die Gebäude vor Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtet wurden und erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen werden.
- (6) Bei Umnutzung von denkmalgeschützten Bauwerken und Gebäuden von historischer Bedeutung zur sozialen und kulturellen Nutzung kann die Verwaltung die Pflicht zur Stellplatzschaffung erlassen, sofern diese die Umsetzung eines solchen Projekts gefährden würde.

§ 3

Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze bemisst sich aus der Anlage 1 (Richtzahlliste) zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Diese kann gegebenenfalls nach Maßgabe des § 4 verringert werden.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 (Richtzahlliste) nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung nachgewiesen ist (Doppelnutzung). Eine solche Doppelnutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung (s. § 5 Abs. 1) zulässig. Die Doppelnutzung kann auf Antrag zugelassen werden. Notwendige Stellplätze, die zu Wohnnutzungen gehören, dürfen nicht in eine Doppelnutzung einbezogen werden.
- (4) Bei Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 nach der Anlage 1 (Richtzahlliste) zu dieser Satzung gilt in Gebietszone 1 und 2 eine Garagenzufahrt in der Größe eines Stellplatzes als notwendiger Stellplatz für Kraftfahrzeuge. Gefangene Stellplätze für Kraftfahrzeuge können bei Ein- und Zweifamilienhäusern in Gebietszone 1 und 2 zugelassen werden.
- (5) Ein Mehrangebot an Stellplätzen ist nur bis zu 50 % in Gebietszone II und III zulässig. Das Mehrangebot kann durch die Fachdienststelle abgelehnt werden, wenn verkehrsplanerische oder städtebauliche Gründe dies erfordern.
- (6) Steht die Gesamtanzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradstellplätze nach Anlage 1 (Richtzahlliste) in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich ergebende Anzahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden, wenn das offensichtliche Missverhältnis seitens des Antragsstellers bzw. Entwurfsverfassers nachvollziehbar dargestellt wird. Dies kann eine begründete, durch einen Fachgutachter erstellte, Einzelfallberechnung oder ein Verkehrsgutachten sein. Die begründete Einzelfallberechnung ist vom Bauherrn vorzulegen oder kann von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden. Die Prüfung und Bewertung der Einzelfallberechnung erfolgt durch die zuständigen Fachdienststellen der Kreisstadt Siegburg.
- (7) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist kaufmännisch auf ganze Zahlen ab- oder aufzurunden.
- (8) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist von dem Einstellplatzbedarf für zweispurige Personenkraftwagen auszugehen. Einstellplätze für Lastkraftwagen und Omnibusse sind bei Anlagen mit einem entsprechenden An- oder Auslieferverkehr oder speziellen Besucherverkehr zusätzlich nachzuweisen. Sind Omnibus-Stellplätze nachzuweisen, werden diese bis zu einem Drittel des notwendigen Stellplatzbedarfes für Kraftfahrzeuge auf diese Anzahl angerechnet. Dabei entspricht ein Omnibus-Stellplatz vier notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

§ 4

Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die sich nach §3 Abs. 1 und 2 ergebene Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge kann für Wohnungen der Gebäudeklasse 3 und höher, für Arbeitsstätten sowie für Versammlungsstätten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen reduziert werden. Die Möglichkeit einer Reduzierung besteht über die besondere Lage nach Anlage 2 sowie über die Umsetzung besonderer Maßnahmen nach Anlage 3 dieser Satzung.

- (2) Zur Ermittlung der Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge aufgrund der Lage ist Anlage 2 zu dieser Satzung zu verwenden.
Gebietszone 1: 20% Reduktion
Gebietszone 2: 10% Reduktion
Gebietszone 3: 0 % Reduktion
- (3) Eine zusätzliche und darüber hinaus gehende Verringerung der Stellplatzanzahl durch besondere Maßnahmen nach Absatz 1 ist erst ab einer sich nach § 3 Abs.1 und 2 dieser Satzung ergebenden Anzahl von mindestens 10 notwendigen Stellplätzen möglich. Die besonderen Maßnahmen nach Anlage 3 (Mobilitätsmaßnahmen) sind öffentlich-rechtlich zu sichern.
- (4) Werden Stellplätze und/oder Mobilitätsmaßnahmen auf einem Fremdgrundstück betrieben, sind diese durch Eintragung einer Baulast öffentlich-rechtlich zu sichern.
- (5) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge können bei öffentlich geförderten Wohnbauprojekten zusätzlich um bis zu 10% reduziert werden.
- (6) Es kann maximal nur in Höhe von 30% (beziehungsweise 40% bei öffentlich geförderten Wohnbauprojekten) der nach §3 herzustellenden Stellplätze reduziert werden. Alle weiteren Stellplätze, die nicht hergestellt werden können, sind in Abstimmung mit den Fachdienststellen nach §6 abzulösen. Eine Ablöse kann von zuständigen Fachdienststellen abgelehnt werden, wenn verkehrsplanerische oder städtebauliche Gründe dies erfordern.
- (7) Die Reduzierung wird für jede einzelne Maßnahme in Form von Prozentpunkten summiert. Der ermittelte finale Reduktionsfaktor wird auf die berechnete Gesamtstellplatzanzahl angewendet.
- (8) Fahrradabstellplätze können nicht reduziert werden. Fahrradabstellplätze, die nicht hergerichtet werden können, sind entweder abzulösen oder in Abstimmung mit den zuständigen Fachdienststellen an anderer Stelle im Rahmen der Mobilitätsförderung durch den Antragsteller zu planen, finanzieren und umzusetzen.

§ 5

Standort, Größe und Beschaffenheit Anforderungen von notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

- (1) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung des Baugrundstücks zu notwendigen Stellplätzen von maximal 300 Metern. Bei Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 75 Meter betragen. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im begründeten Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind und die Entfernung auf 500 Metern (kein Wohnungsbau) begründet werden kann. Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Jeder notwendige Stellplatz muss für sich selbst erreichbar sein.
- (2) Im Übrigen sind notwendige Stellplätze nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung hinsichtlich der Größe der Stellplätze, Ausmaß der Fahrgassen, Zu- und Abfahrten sowie Gestaltung der Rampen herzustellen (GV. NRW. 2017 S. 2, ber. S. 120 und 2020 S. 148).
- (3) Von den notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen nach der Anlage zu dieser Satzung, bei Wohngebäuden nach § 49 Abs. 1 der BauO NRW 2018 mindestens ein Stellplatz für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und barrierefrei herzustellen. Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Anzahl von Menschen mit Behinderungen besucht, kann die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage erhöht werden. Weitergehende Anforderungen nach § 50 der BauO NRW 2018 bleiben unberührt.

- (4) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. Die Nutzung zum Abstellen von gebrauchsfähigen Fahrrädern gilt nicht als zweckfremde Nutzung.
- (5) Fahrradabstellplätze müssen
 - 1) von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
 - 2) einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 - 3) einzeln leicht zugänglich sein und
 - 4) eine Fläche von mindestens 1,5 m² (z.B. 2,00m x 0,75m) pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.
- (6) Alternativ kommen geeignete, mindestens gleichwertige Fahrradparksysteme in Betracht, die mit den Fachdienststellen der Kreisstadt Siegburg im Einzelfall abzustimmen und zu genehmigen sind.
Sofern nach § 3 Absatz 1 und 2 dieser Satzung mehr als zehn Fahrradstellplätze hergestellt werden müssen, sind 10 % dieser Fahrradstellplätze für Spezialfahrräder (u.a. Pedelects, Lastenfahrräder (z.B. 2,50m x 1,25m)/ Kinderfahrräder oder Anhänger usw.) herzustellen.
- (7) Bei Neubauten muss ab fünf Wohneinheiten ein notwendiger Stellplatz mit einer Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen versehen werden. Ab zehn Wohneinheiten ist für mindestens 20 % der notwendigen Stellplätze die Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen vorzusehen. Bei Nutzungen nach den Absätzen 2 und 4 der Anlage 1 dieser Satzung zur Stellplatzsatzung ist bei einem Bedarf ab zehn Stellplätzen ein Anteil von 10 %, mindestens jedoch für einen Stellplatz die Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Kfz-Elektrofahrzeugen vorzusehen. Eine entsprechende Erklärung der Bauverantwortlichkeit ist zu Baubeginn vorzulegen.

§ 6

Nachweis durch Zahlung von Ablösungsbeträgen

- (1) Sollen notwendige Stellplätze nicht nach § 3 dieser Satzung hergestellt werden, kann die Verpflichtung zur Schaffung von notwendigen Stellplätzen vorbehaltlich der verkehrlichen und städtebaulichen Zustimmung wahlweise durch die Zahlung eines Ablösungsbetrages erfüllt werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach § 8 dieser Satzung. Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze rechtlich unmöglich, ist kein Ablösungsbetrag zu erheben. Einmal geleistete Ablösungsbeträge aus vorherigen Nutzungen sind dem Grundstück zuzurechnen
- (2) Der Ablösungsbetrag richtet sich nach den in Anlage 2 dargestellten Gebietszonen.
- (3) Notwendige Stellplätze bei Wohnungsbauvorhaben dürfen nur abgelöst werden, wenn und soweit nicht im Einzelfall wegen der Anzahl der notwendigen Stellplätze oder der besonderen örtlichen Verhältnisse eine erhebliche Beeinträchtigung des ruhenden oder fließenden Verkehrs unter Berücksichtigung auch der Belange des Fußgänger- und Fahrradverkehrs zu erwarten ist.
- (4) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung und notwendige Stellplätze für Fahrräder nach § 3 Absatz 1 diese Satzung dürfen nur abgelöst werden, soweit diese wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand hergestellt werden können.
- (5) Die Zahlung des Ablösungsbetrages ist Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung.
- (6) Bei Vorhaben, die der Genehmigungsfreistellung nach § 63 der BauO NRW 2018 unterliegen, ist der Nachweis der Zahlung mit den erforderlichen Unterlagen bei der Stadt Siegburg einzureichen.
- (7) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist insbesondere für
 - a) *Maßnahmen zur Förderung des Umweltverbundes*
 - b) *Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs*
 - c) *Maßnahmen im Rahmen eine Mobilitätskonzeptes/-managements*

- d) *Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs*
 - e) *Maßnahmen zur Verbesserung der verkehrlichen Infrastruktur*
 - f) *Die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung und Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen (z.B. Quartiersgaragen, P+R Parkplätze etc.) einschließlich der Ausstattung mit Elektroladesäulen,*
 - g) *Parkleitsysteme*
- zu verwenden

§ 7

Gebietszonen für die Ablösebeträge von notwendigen Stellplätzen

- (1) Das Stadtgebiet der Kreisstadt Siegburg wird gemäß Anlage 2 in drei Gebietszonen unterteilt
 - Gebietszone I - Innenstadtkern*
 - Gebietszone II – Äußere Innenstadt*
 - Gebietszone III – Weiteres Stadtgebiet*

§ 8

Ermittlung der Geldbeträge zur Stellplatzablösung

- (1) Der Ablösungsbetrag richtet sich nach den in Anlage 2 dargestellten Gebietszonen.
- (2) Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der durchschnittlichen Kosten für den Grunderwerb eines notwendigen Stellplatzes wird der Geldbetrag gemäß §48 Absatz 2 der BauO NRW wie folgt festgesetzt:
 - In der Gebietszone 1 auf 15.000 €,*
 - in der Gebietszone 2 auf 9.000 €,*
 - in der Gebietszone 3 auf 7.000 €.*
- (3) Die Ablösebeträge werden alle zwei Jahre entsprechend dem Baukostenindex angepasst.
- (4) Für öffentlich geförderten Wohnungsbau wird auf die Zahlung eines Ablösebetrages verzichtet. Voraussetzung ist die Erstellung eines Mobilitätskonzeptes und die verbindliche Umsetzung der daraus resultierenden Maßnahmen.
- (5) Bei Baulückenschluss reduziert sich der festgesetzte Geldbetrag gemäß § 8 Absatz 1 dieser Satzung um 50 %.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 22 der BauO NRW handelt, wer entgegen § 2 dieser Satzung, die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Bedarf oder Mehrbedarf an notwendigen Stellplätzen in ausreichender Anzahl herstellt, oder
 - 1) diese entgegen § 6 dieser Satzung nicht in ausreichender Anzahl ablöst oder
 - 2) entgegen den Anforderungen in den §§ 3 und 4 dieser Satzung herstellt oder
 - 3) notwendige Stellplätze und/oder Fahrradstellplätze zweckentfremdet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 10

Übergangsvorschrift

- (1) Für Bauvorhaben, deren Verfahren bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eingeleitet sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung nur insoweit anzuwenden, als dass sie günstigere Regelungen beinhalten. Über die Festlegung der günstigeren Regelung entscheiden die zuständigen Fachdienststellen. Ansonsten gilt die Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO NRW) vom 14. März 2022 als Übergangsvorschrift.
- (2) Als Ablösesatzung gilt bis zum Inkrafttreten der Satzung die durch die Kreisstadt Siegburg verwendete Ablösesatzung vor Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Kreisstadt Siegburg in Kraft.

Siegburg, 12.12.2023
Kreisstadt Siegburg
Stefan Rosemann
Bürgermeister

Richtzahlliste für die Ermittlung notwendiger Stellplätze für Kfz sowie Fahrradabstellplätze

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der notwendigen Stellplätze Kfz	Anzahl der Stellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser, Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 mit nicht mehr als zwei Wohnungen	1 Stellplatz je Wohneinheit	kein Nachweis erforderlich
1.2	Wohnungen in Gebäuden ab der Gebäudeklassen 3	1 Stellplatz je Wohnung <i>davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stellplatz</i>	1,5 Stellplätze je Wohnung
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze; - <i>davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stellplatz</i> - <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Stellplatz je 2 Betten; <i>davon 10% Besucheranteil</i>
1.4	Studierendenwohnheime	1 Stellplatz je 10 Betten; mindestens 2 Stellplätze - <i>davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stellplatz</i> - <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze; <i>davon 10% Besucheranteil</i>
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
Die Nutzfläche (NF) ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen			
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NF - <i>davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stellplatz</i> - <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Stellplatz je 30m ² NF <i>davon 10% Besucheranteil</i>

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der notwendigen Stellplätze Kfz	Anzahl der Stellplätze für Fahrräder
2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit hohen Nutzflächen (Bibliotheken, Registraturen, Archive und dergleichen)	1 Stellplatz je 80 m ² NF oder je drei Beschäftigte, - <i>davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stellplatz</i> - <i>davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen</i>	1 Stellplatz je 50 m ² NF <i>davon 10% Besucheranteil</i>
2.3	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, o.ä.)	1 Stellplatz je 30 m ² NF, jedoch mindestens 3 Stellplätze - <i>davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stellplatz</i> - <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Stellplatz je 25 m ² NF <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3	Verkaufsstätten		
<p>Verkaufsstätten > 2 000 m²:</p> <p>Für Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer inneren Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2 000 m² haben, sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Diese sehen vor, dass mindestens 3 Prozent – für Großhandelsmärkte mindestens 1 Prozent – der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, jedoch mindestens zwei Stellplätze, barrierefrei sein müssen. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.</p> <hr/> <p>Verkaufsnutzfläche (VKNF):</p> <p>Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.</p> <hr/> <p>Für unter 3 aufgelistete Nutzungen, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer inneren Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 300 m² unterschreiten und diese gleichzeitig in Zone 1 liegen, entfällt die Nachweispflicht für Abstellplätze für Fahrräder.</p>			
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² VKNF, jedoch mindestens 2 Stellplätze - <i>davon 75% Besucheranteil</i>	2 Stellplätze je Laden <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr (zum Beispiel Fachgeschäfte)	1 Stellplatz je 50 m ² VKNF - <i>davon 75% Besucheranteil</i>	2 Stellplätze je Laden <i>davon 75% Besucheranteil</i>

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der notwendigen Stellplätze Kfz	Anzahl der Stellplätze für Fahrräder
3.3	Geschäftshäuser innerhalb von Kerngebieten und Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 Stellplatz je 20 m ² VKNF - <i>davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mindestens jedoch 1 Stellplatz</i> - <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Stellplatz je 100 m ² VKNF <i>davon 75% Besucheranteil</i>
4 Versammlungsstätten			
Für Versammlungsstätten - mit Versammlungsräumen, die einzeln für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind bzw. für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben und - im Freien mit Szeneflächen und Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und insgesamt für mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die barrierefreien Stellplätze zu beachten (§ 13 in Verbindung mit § 10 Absatz 7 der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen).			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B: Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze - <i>davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stellplatz</i> - <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (zum Beispiel Lichtspieltheater, Discotheken, Schulaulen, Vortragssäle) nach Anzahl der zulässigen Besucher	1 Stellplatz je 10 Besucher - <i>davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stellplatz</i> - <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Stellplatz je 20 Besucher
4.3	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stellplatz je 30 Plätze - <i>davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stellplatz</i> - <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Stellplatz je 30 Plätze <i>davon 50% Besucheranteil</i>
5 Sportstätten			
Nicht zur Sportfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Umkleieräume, Geräteräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen			

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der notwendigen Stellplätze Kfz	Anzahl der Stellplätze für Fahrräder
5.1	Sportplätze	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche; 1 Stellplatz je 20 Besucherplätze - davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: <i>mindestens 2 Stellplätze</i>	1 Stellplatz je 100 m ² Sportfläche; 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze
5.2	Turn- und Sporthallen, Sportschulen	1 Stellplatz je 50 m ² Sportfläche; 1 Stellplatz je 20 Besucherplätze - davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: <i>mindestens 2 Stellplätze</i>	1 Stellplatz je 20 m ² Sportfläche; 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 250 m ² Grundstücksfläche; - davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, <i>mindestens 2 Stellplätze</i>	1 Stellplatz je 50 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder oder Saunaanlagen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen; 1 Stellplatz je 20 Besucherplätze - davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: <i>mindestens 2 Stellplätze</i>	1 Stellplatz je 20 Kleiderablagen
5.5	Tennisanlagen	2 Stellplätze je Spielfeld; <i>zusätzlich 1 St/20 Besucherplätze</i> - davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: <i>mindestens 1 Stellplatz</i>	2 Stellplätze je Spielfeld
5.6	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 30 m ² Sportfläche; - davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: <i>mindestens 1 Stellplatz</i>	1 Stellplatz je 100 m ² Sportfläche
5.7	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn; - davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: <i>mindestens 1 Stellplatz</i>	4 Stellplätze je Bahn
5.8	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote - davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: <i>mindestens 1 Stellplatz</i>	1 Stellplatz je 4 Boote

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der notwendigen Stellplätze Kfz	Anzahl der Stellplätze für Fahrräder
6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 8 Sitzplätze - davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stellplatz - davon 75 % Besucheranteil	1 Stellplatz je 4 Sitzplätze
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Sitzplätze, - davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stellplatz - davon 75 % Besucheranteil	1 Stellplatz je 4 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 3 Gastzimmer, - davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stellplatz - davon 75% Besucheranteil	1 Stellplatz je 20 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten, - davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stellplatz - davon 75 % Besucheranteil	1 Stellplatz je 20 Betten
Nr.	Nutzungsart	Anzahl der notwendigen Stellplätze Kfz	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
7 Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen			
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (zum Beispiel Universitätsklinika, Maximalversorger, Privatkliniken)	1 Stellplatz je 4 Betten, - davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stellplatz - davon 60% Besucheranteil	1 Stellplatz je 15 Betten

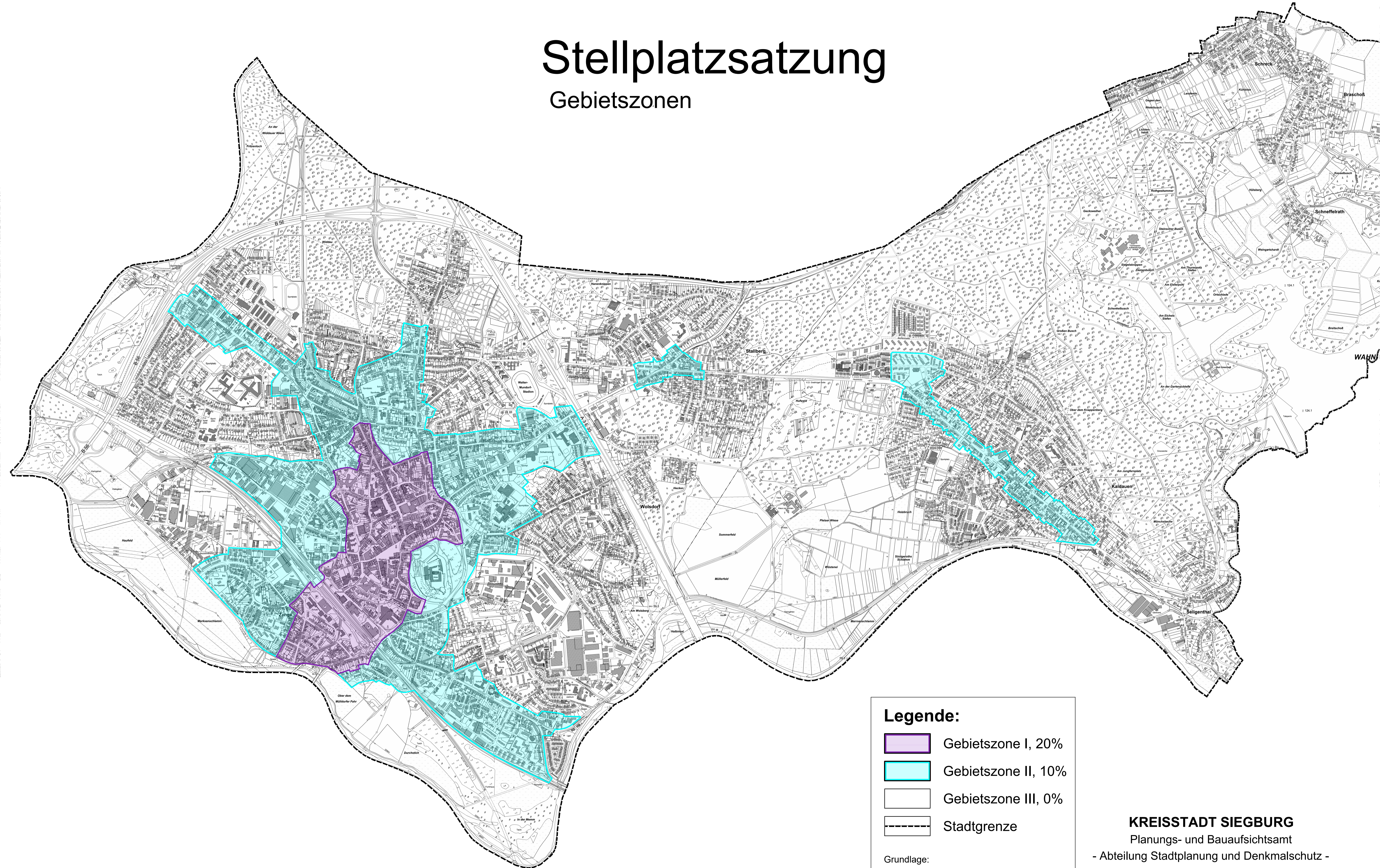
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten, davon - <i>davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stellplatz</i> - davon 60% Besucheranteil	1 Stellplatz je 15 Betten
7.3	Sanatorien, Anlagen für langfristig Erkrankte	1 Stellplatz je 4 Betten, - <i>davon 25 % Besucheranteil</i>	1 Stellplatz je 15 Betten
7.4	Wohnheime für Menschen mit Behinderung, Altenwohnheime und vergleichbares (jeweils im Sinne eines stationären Pflegeheimes), Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stellplatz je 10 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze, - <i>davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stellplatz</i> - davon 75% Besucheranteil	
7.5	Gasteinrichtungen sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten, Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege (§ 36 WTG NRW)	1 Stellplatz je 10 Betten, jedoch mindestens 2 Stellplätze, - <i>davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stellplatz</i> - <i>Davon 50% Besucheranteil</i>	-
Nr.	Nutzungsart	Anzahl der notwendigen Stellplätze Kfz	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, Hochschulen		
8.1	Grundschulen	1 Stellplatz je 30 Schüler	1 Stellplatz je 15 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1 Stellplatz je 25 Schüler	1 Stellplatz je 5 Schüler
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre; - <i>davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stellplatz</i>	1 Stellplatz je 10 Schüler

8.4	Förderschulen für Kinder mit Beeinträchtigungen	1 Stellplatz je 15 Schüler	1 Stellplatz je 10 Schüler
8.5	Veranstaltungsflächen in Schulen (zum Beispiel Aula, Mehrzweckhalle), die Veranstaltungen dienen	1 Stellplatz je 5 Besucher; - <i>davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stellplatz</i>	1 Stellplatz je 15 Besucher
8.6	Hochschulen inklusive ihrer Forschungsbereiche		
8.6.1	mit Semester-Ticket	1 Stellplatz je 10 Studierende; - <i>davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stellplatz</i>	1 Stellplatz je 6 Studierende
8.6.2	ohne Semester-Ticket	1 Stellplatz je 5 Studierende; - <i>davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stellplatz</i>	1 Stellplatz je 2 Studierende
8.7	Kindertageseinrichtungen	1 Stellplatz je 30 Kinder, jedoch mindestens 2 Stellplätze	1 Stellplatz je 20 Kinder
9	Gewerbliche Anlagen		
<p>Die Nutzfläche ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.</p> <hr/> <p>Verkaufsnutzfläche: Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.</p>			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NF oder je drei Beschäftigte	1 Stellplatz je 10 Beschäftigte
9.2	Handwerksbetriebe mit eigenem Fuhrpark	1 Stellplatz je Fahrzeug; <i>davon müssen nicht alle zwingend am Objekt sein</i>	1 Stellplatz je 10 Beschäftigte
9.3	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NF oder je drei Beschäftigte	mindestens 2 Stellplätze



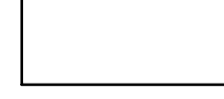
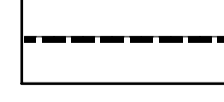
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	3 Stellplätze je Wartungsstand, - davon 90 % Besucheranteil	mindestens 3 Stellplätze
9.5	Tankstellen mit Pflegeplätzen	3 Stellplätze je Pflegeplatz, - davon 90 % Besucheranteil	1 Stellplatz je 50 m ² VKNF
9.6	Kfz-Waschstraße/ -waschplatz	3 Stellplätze je Waschstraße bzw. Waschplatz	-
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlage	1 Stellplatz je 3 Parzellen; - davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stellplatz	1 Stellplatz je 30 Parzellen
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 2 000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze; - davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stellplatz	mindestens 5 Stellplätze
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 Stellplatz je 20 m ² Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze, - davon 90 % Besucheranteil	1 Stellplatz je 10 m ² Spielhallenfläche, jedoch mindestens 5 Stellplätze
10.4	Wettbüros und als vergleichbar zu qualifizierende Stätten, Shisha-Bars	1 Stellplatz je 10 m ² NF, mindestens jedoch 3 Stellplätze, - davon 90 % Besucheranteil	1 Stellplatz je 10 m ² NF, jedoch mindestens 5 Stellplätze
10.5	Fahrschule und Taxibetriebe	1 Stellplatz je Fahrzeug; davon müssen nicht alle am Objekt sein.	1 Stellplatz je 5 Fahrzeuge

Stellplatzsatzung

Gebietszonen



Legende:

-  Gebietszone I, 20%
-  Gebietszone II, 10%
-  Gebietszone III, 0%
-  Stadtgrenze

Grundlage:
Amtliche Basiskarte Stand 2021

KREISSTADT SIEGBURG
Planungs- und Bauaufsichtsamt
- Abteilung Stadtplanung und Denkmalschutz -
Stand November 2023, M. 1:10.000

Reduktion aufgrund von besonderen Maßnahmen (im Rahmen eines Mobilitätskonzeptes)

Wenn die Bauherrschaft besondere Maßnahmen zur Reduzierung des Kfz-Verkehrsaufkommens i.S. des § 4 Absatz 1 dieser Satzung ergreift, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach einem von der Bauherrschaft vorzulegenden und von der zuständigen Fachdienststelle anzuerkennenden Mobilitätskonzept, das folgenden Anforderungen genügen muss:

- Erstellung durch ein unabhängiges und qualifiziertes Ingenieurbüro. Die Qualifikation ist erforderlichenfalls anhand der Berufsqualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Diplom-, Master- oder Bachelor-Abschluss in einem einschlägigen Studiengang mit verkehrsplanerischem Schwerpunkt) und anhand von Referenzprojekten zur Ermittlung der Verkehrserzeugung nachzuweisen.
 - In begründeten Fällen kann unter Zustimmung der zuständigen Fachdienststellen die Erarbeitung des Konzeptes auch durch die Bauherrschaft bzw. der beauftragten Architekten erfolgen, wenn beispielsweise der Aufwand für die Erarbeitung eines entsprechenden Konzeptes in Verhältnis zur Ausbaudimension unverhältnismäßig hoch ist.
- Anwendung eines etablierten Verfahrens zur Ermittlung des Verkehrsaufkommens¹ einschließlich Berücksichtigung des bereits bestehenden Mobilitätsangebots vor Ort (Anbindung im Kfz-, Fahrrad- und öffentlichen Verkehr) sowie Differenzierung nach Nutzergruppen der baulichen Anlage, die sich hinsichtlich ihres Verkehrsverhaltens unterscheiden (z.B. für Gewerbebauten: Beschäftigte, Besucher*innen, Kund*innen, Lieferant*innen).
- Verwendung der aktuellsten verfügbaren empirischen Kenngrößen des Mobilitätsverhaltens, die zur konkreten baulichen Anlage bzw. zu den konkreten Nutzergruppen passen (z.B. Verwendung der Ergebnisse der Untersuchung, Mobilitätserhebung in Siegburg, Einzugsbereich von Besucher*innen der Anlage).
- Differenzierte Beschreibung der zu ergreifenden besonderen Maßnahmen. Aus der Beschreibung muss konkret hervorgehen, welchen Nutzergruppen welche Angebote zu welchen Konditionen zur Verfügung stehen und welcher Wirkungsmechanismus auf die Stellplatznachfrage qualitativ und quantitativ angenommen wird.
- Nachvollziehbare Herleitung des verringerten Kfz-Stellplatzbedarfs unter Angabe und Begründung aller getroffenen Annahmen.
- Vorlage eines Evaluierungskonzeptes, mit dem die Bauherrschaft – beispielsweise in Form von Verkehrserhebungen und -befragungen sowie Auswertung automatisiert erhobener Daten – die Wirksamkeit des Mobilitätskonzepten monitoren und die Maßnahmen ggf. anpassen können.

¹ Referenz ist die Verfahrenslogik von: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen [Hg.]: Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen. Köln 2006

Das Gutachten/Konzept kann sich unter anderem an folgenden Maßnahmen mit entsprechenden Wirkungsabschätzungen orientieren:

Beschreibung der Maßnahme	Reduktionsfaktor
Öffentlich zugänglicher und nutzbarer Carsharing-Stellplatz auf dem Baugrundstück	Je Carsharing-Stellplatz 5% Reduktionsfaktor. <i>Maximal 10% Reduktionsmöglichkeit</i>
Radverkehrsförderung durch ein Über- bzw. Mehrangebot an Stellplätzen für Fahrräder	Bei einem Mehrangebot von min. 50%: 5% Reduktionsfaktor
Radverkehrsförderung wie Bereitstellung von Duschen und Umkleiden für Beschäftigte, Verleih und/oder hochwertige Abstellmöglichkeit für/von Spezialrädern/-anhängern, Reparaturangebote, Fahrradaufzüge zu Tiefgaragen etc.	5% Reduktionsfaktor
Bereitstellung von Jobtickets, Semestertickets oder ähnlichem für die Nutzenden und Bewohnenden entsprechend den aktuellen Tarifbestimmungen des [örtlichen Verkehrsverbundes]	Bis zu 10% der notwendigen Stellplätze
Weitere darüberhinaus angebotene und begründete Maßnahmen	5% in Abhängigkeit der Zustimmung der Fachdienststelle

Der Reduktionsfaktor darf in Summe aller Maßnahmen nach § 4 Absatz 6 dieser Satzung 30% nicht übersteigen. Die Reduktion aufgrund der Zonen ist dabei inbegriffen.

Die Maßnahmen sind gemäß §4 Abs. 3 und 4 dieser Satzung öffentlich-rechtlich zu sichern.